



5. Mai 2009

# **Totalrevision der Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)**

## **Erläuterungen (Projekt vom 5. Mai 2009)**

---

### **1. Allgemeines**

In der Europäischen Union wurde am 15. Dezember 2004 betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit die Richtlinie 2004/108/EG<sup>1</sup> erlassen, welche die Richtlinie 89/336/EWG<sup>2</sup> ablöste. Sie musste bis am 20. Januar 2007 in die nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Aufgrund der bilateralen Verträge ist auch die schweizerische Gesetzgebung anzupassen.

Hauptziel der Regulierung ist der Schutz der Funkdienste vor elektromagnetischen Störungen. Die neue Richtlinie steht der Richtlinie 1999/05/EG<sup>3</sup>, deren Bestimmungen in der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) umgesetzt sind, in verschiedener Beziehung inhaltlich nahe. Deshalb wird die Verantwortung für den Vollzug der VEMV vom Bundesamt für Energie (BFE) an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen, welches über die notwendigen Kompetenzen verfügt.

#### **1.1 Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an jene der Europäischen Union**

Die Richtlinie 2004/108/EG ersetzt die Richtlinie 89/336/EWG und ergänzt, erweitert und bereinigt deren regulatorischen Rahmen. Durch diese Richtlinie wird innerhalb der Europäischen Union ein neuer ordnungspolitischer Rahmen geschaffen, der das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Geräten oder ortsfesten Anlagen regelt, die elektromagnetische Störungen auslösen können oder deren Betrieb durch solche Störungen beeinträchtigt werden kann (z.B. Fernsehgeräte, Haushaltgeräte ...).

Die wichtigsten Änderungen in der Richtlinie 2004/108/EG gegenüber der Richtlinie 89/336/EWG sind die Folgenden:

- Klare Definition der Begriffe „Gerät“ und „ortsfeste Anlage“;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

<sup>2</sup> Richtlinie 89/336/EWG des Rats vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

<sup>3</sup> Richtlinie 1999/5/EG vom 9. März 1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität



- Einschluss der mobilen Anlagen in die Kategorie der Geräte;
- klare Unterscheidung zwischen den Anforderungen und den Bewertungsverfahren für die Geräte und die ortsfesten Anlagen (ortsfeste Anlagen können auch Netze und grosse Maschinen einschliessen)
- für ortsfeste Anlagen ist weder eine Konformitätserklärung noch die CE-Kennzeichnung erforderlich, die Anforderungen an die Sicherheit müssen aber eingehalten sein;
- Notwendigkeit der Erstellung von technischen Unterlagen für jedes Gerät, das unter die Richtlinie fällt;
- zugunsten der Benutzer erhöhte Anforderungen an die Informationen, die den Geräten beigelegt werden müssen;
- Vereinfachung des Konformitätsbewertungsverfahrens für Geräte, indem unter anderem der Beizug eines Dritten nicht mehr erforderlich ist. Dem Hersteller verbleibt aber die Möglichkeit, seine technischen Unterlagen durch eine benannte Stelle bewerten zu lassen.

## 1.2 Übertragung der Verantwortung vom BFE an das BAKOM

Die Anzahl elektronischer Geräte jeglicher Art hat sich in den letzten Jahren drastisch erhöht, sei es im beruflichen oder privaten Bereich. Gleichzeitig durchlief der Nutzungsgrad des Funkfrequenzspektrums eine ähnliche Entwicklung. Immer mehr Frequenzbänder werden immer häufiger durch immer mehr Anwendungen belegt. Die direkte Folge dieser beiden Erscheinungen ist ein erhöhtes Störungsrisiko für Funkdienste. Als Beispiel wird auf die Störung einer Notfrequenz für Flugzeuge durch DVD-Spieler hingewiesen.

Heute ist die Verantwortung für das Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit in der Schweiz auf das BAKOM, das BFE und das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) verteilt. Mit Ausnahme der Fernmeldeanlagen, die unter der Verantwortung des BAKOM stehen, ist das BFE für die elektromagnetische Verträglichkeit zuständig. Die Marktaufsicht für die Fernmeldeanlagen liegt beim BAKOM und für alle anderen Geräte beim ESTI.

Das BAKOM erhält schon heute Meldungen über Störungen, da es unter anderem den störungsfreien Fernmeldeverkehr sicherzustellen hat<sup>4</sup>. Das BAKOM verfügt in diesem Fall vor Ort die notwendigen Massnahmen und leitet die Akten zur Weiterbearbeitung an das ESTI weiter. Ebenso unterstützt das BAKOM das ESTI in technischen Fragen, welche die elektromagnetische Kompatibilität betreffen. Diese Kompetenzverteilung kann unnötige Verzögerungen von Verfahren nach sich ziehen.

Das BAKOM und das BFE haben in Zusammenarbeit mit dem ESTI die Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit für das Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit an das BAKOM geprüft. Diese Untersuchung ergab folgende Vorteile zugunsten eines Kompetenztransfers:

- die Aufsicht über die elektromagnetische Verträglichkeit ist ein wichtiger Aspekt der Funkdienste;

---

<sup>4</sup> Art. 1 Abs. 2 Bst. b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)



- die elektromagnetische Verträglichkeit lässt sich immer weniger von der Nutzung des Signalfrequenzspektrums trennen;
- das BAKOM verfügt über die Kenntnisse auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit und arbeitet auf internationaler Ebene bereits in den Ausschüssen mit, die sich mit dem Thema befassen;
- die neue Gesetzgebung der Europäischen Union auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit ähnelt jener über die Fernmeldeanlagen und gewährleistet das gleiche Schutzniveau;
- in den meisten Ländern der Europäischen Union stehen die Gebiete der elektromagnetischen Verträglichkeit und der Fernmeldeanlagen unter der Kompetenz derselben Behörde;
- Zeit- und Effizienzgewinn in der Praxis dank der Zusammenfassung des Gebiets der elektromagnetischen Verträglichkeit im BAKOM.

### **1.3 Änderung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, die formelle Auswirkungen auf das schweizerische Recht hat**

Auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft wurde die Richtlinie 73/23/EWG<sup>5</sup> betreffend die Vorschriften für bestimmte elektrische Betriebsmittel durch die Richtlinie 2006/95/EG<sup>6</sup> ersetzt. Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26). Artikel 4 Absatz 1 NEV musste revidiert werden. Es handelt sich dabei nicht um eine inhaltliche Änderung.

### **1.4 Andere formelle Anpassungen**

Da es sich um eine Totalrevision der VEMV handelt, müssen die Verordnungen, welche auf sie verweisen, angepasst werden.

## **2. Geänderte Bestimmungen**

### **VEMV**

#### **Art. 1**

Der Geltungsbereich der Verordnung wird präzisiert. Die Verordnung beschreibt das anwendbare Verfahren beim Inverkehrbringen, bei der Anerkennung der Versuchslabors und der Bewertungsstellen für die Konformität, bei der Kontrolle und bei Störungen.

---

<sup>5</sup> Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

<sup>6</sup> Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen



## **Art. 2 Abs. 1 Bst. c**

Die Begriffe werden auf den neusten Stand gebracht: Im Gegensatz zur Richtlinie 2004/108/EG wird das revidierte VEMV auch die ortsfesten Anlagen einschliessen.

## **Art. 3**

Dieser Artikel gibt die Geräte an, die aus dem Anwendungsbereich der revidierten VEMV ausgeschlossen sind. Dies sind einerseits die einem Spezialerlass unterworfenen Geräte (z.B. die elektrischen Anlagen in Automobilen) und andererseits die „ungefährlichen“ Geräte.

Ein Gerät wird als ungefährlich betrachtet, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- seine physikalischen Kenngrössen sind von einer Art, dass es unfähig ist, elektromagnetische Strahlungen zu erzeugen oder zu verstärken, die ein Niveau übersteigen, das Radio- und Fernmeldeanlagen sowie alle anderen Geräte daran hindern könnte, wie vorgesehen zu funktionieren, und
- wenn das Gerät in der Gegenwart von elektromagnetischen Störungen, die in seinem Betriebsumfeld normalerweise zu erwarten sind, ohne unannehmbare Beeinträchtigung funktioniert.

Diese Ausnahme betrifft Geräte wie passive Lautsprecher, Taschenlampen ohne Elektronik, Batterien und Monozellen ohne aktiven elektronischen Kreislauf.

## **Art. 4**

Die Anordnungen von Artikel 5 der geltenden VEMV wurden mit einer Bestimmung ergänzt, die bei der Änderung technischer Normen die Übergangszeit für das Inverkehrbringen regelt.

## **Art. 5**

Der Artikel entspricht in der Sache Artikel 3 der geltenden VEMV. Er umschreibt die grundlegenden Anforderungen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit ausdrücklich. Sie sind nunmehr auch auf ortsfeste Anlagen anwendbar. Da diese der Konformitätsbewertung nicht systematisch unterworfen sind, nennt der Artikel ebenfalls die bei der Installation einer ortsfesten Anlage zu erstellenden Unterlagen.

## **Art. 6**

Der Artikel legt die Voraussetzungen für das zulässige Inverkehrbringen der Geräte fest. Sie bestehen in der Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen und der anderen einschlägigen Bestimmungen der VEMV (z.B. Erstellen von technischen Unterlagen und einer Konformitätserklärung, Kennzeichnung ...). Zudem muss die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen durch ein Konformitätsbewertungsverfahren bewiesen werden. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die ortsfesten Anlagen.

## **Art. 7 (und Anhänge 1 und 2)**



In den Anhängen zu Artikel 7 sind die den Herstellern zur Verfügung stehenden Konformitätsbewertungsverfahren beschrieben. Das in Anhang 1 geregelte grundlegende Verfahren sieht vor, dass der Hersteller allein die Konformität seines Gerätes bewertet, die technischen Unterlagen erstellt, die Konformitätserklärung verfasst und sich vergewissert, dass alle noch herzustellenden Geräte den technischen Unterlagen entsprechen.

Der Hersteller kann auch die Meinung einer Konformitätsbewertungsstelle einholen, indem er ihr seine technischen Unterlagen vorlegt. Aufgrund der gelieferten Dokumente wird die benannte Stelle eine Stellungnahme ausstellen. Diese ist unabhängig vom Ergebnis für den Hersteller nicht bindend.

### **Art. 8 und 9**

Diese Artikel entsprechen im Wesentlichen Artikel 6 der geltenden VEMV. Artikel 9 umschreibt die Angaben, die eine Konformitätserklärung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Anforderungen auf diesem Gebiet enthalten soll.

### **Art. 10**

In der französischen Version der Richtlinie 2004/108/EG wurde der Ausdruck "dossier technique" durch die Bezeichnung "documentation technique" ersetzt, um dem Wandel gerecht zu werden, der auf der Ebene der Konformitätsbewertungsverfahren eingetreten ist. In der deutschen Fassung wird nach wie vor der Ausdruck „technische Unterlagen“ verwendet. Neu müssen sie ausnahmslos für alle Geräte erstellt werden.

### **Art. 11**

Artikel 11 präzisiert, welche Person die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen vorlegen können muss. Wie in der Richtlinie 2004/108/EG vorgesehen, fällt die Verantwortung einer Person zu, die in der Schweiz ansässig ist. Diese Bestimmung wurde eingeführt, um die Arbeit der Marktaufsichtsbehörden zu erleichtern, da sie über keine Möglichkeit verfügen, eine Person ausserhalb der Schweiz zu verpflichten, diese technischen Unterlagen vorzulegen. Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen während zehn Jahren nach der Herstellung des letzten Geräts vorgelegt werden können.

### **Art. 12**

Der Artikel umschreibt eine Mindest-Kennzeichnung, die auf jedem Gerät angebracht sein muss, das in Verkehr gebracht wird. Diese Kennzeichnung muss die eindeutige Identifikation eines Geräts ermöglichen und es ebenso eindeutig mit der dazugehörigen Konformitätserklärung und den technischen Unterlagen in Verbindung bringen.

### **Art. 13**

Der Artikel umschreibt die Anforderungen an die Informationen zuhanden des Benutzers. Dieser muss richtig informiert sein, damit er das Gerät bestimmungsgemäss nutzen und Störungen vermeiden kann. Er muss auch über die zu treffenden Unterhaltmassnahmen orientiert werden, damit er Massnahmen ergreifen kann, welche das Erfüllen der grundlegenden Anforderungen während der ganzen Betriebsdauer sicherstellen. Der Benutzer muss ebenfalls auf die Einschränkungen



aufmerksam gemacht werden, die mit dem Gebrauch von Industriergeräten im Wohnbereich verbunden sind.

Die Informationen müssen in der Sprache des Ortes vorgelegt werden, an dem das Gerät auf den Markt gebracht wird.

Um die Nachverfolgbarkeit des Geräts sicherzustellen, muss dem Gerät ausserdem der Name und die Adresse einer verantwortlichen Person in der Schweiz beigefügt werden. Diese Bestimmung wurde auf europäischer Ebene eingeführt, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche den nationalen Marktaufsichtsbehörden im Falle einer Nichtübereinstimmung bei der Suche nach einem Verantwortlichen immer häufiger entstehen.

#### **Art. 14**

Entspricht im Wesentlichen Artikel 9 der geltenden VEMV.

#### **Art. 15**

Der Artikel legt die Anforderungen für Geräte fest, die zum Einbau in eine ortsfeste Anlage bestimmt sind. Diese sind, so lange sie im Handel nicht erhältlich sind, der Konformitätsbewertung nicht unterworfen. Sie müssen dagegen Informationsanforderungen genügen, die über jene hinausgehen, die in den Artikel 12 und 13 Absatz 1 Buchstabe a beschrieben sind. Es handelt sich einerseits um die Angabe und die elektromagnetischen Charakteristiken der ortsfesten Anlage, in der das Gerät eingebaut werden soll. Andererseits geht es um Vorsichtsmassnahmen, die bei der Montage zu berücksichtigen sind, damit die Kompatibilitätsanforderungen erfüllt werden können.

#### **Art. 16**

Der Artikel legt die Bedingungen fest, unter denen ein Gerät beispielsweise an einer Messe ausgestellt oder vorgeführt werden darf, obschon es den grundlegenden Anforderungen und anderen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung nicht entspricht. Es muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es die Vorschriften nicht erfüllt angekündigt werden und kann nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, solange es der Verordnung nicht entspricht.

#### **Art. 17**

Entspricht in der Sache Artikel 10 der geltenden VEMV.

#### **Art. 18**

Die Anordnungen von Artikel 11 der geltenden VEMV wurden im Wesentlichen um eine Bestimmung ergänzt, die es dem BAKOM erlaubt, Geräte zu erheben und bei Kontrollen Zugang zu ortsfesten Anlagen zu erhalten. Die Vornahme der Kontrollen ist dem BAKOM kostenlos zu gewähren.

#### **Art. 19 und 20**

Die Anordnungen von Artikel 12 der geltenden VEMV wurden in zwei Artikel aufgeteilt. Artikel 19 befasst sich mit den Zuständigkeiten des Amtes, während Artikel 20 den Prüfungen gewidmet ist, die das Amt an Geräten oder ortsfesten Anlagen vornehmen (lassen) kann.



### **Art. 21**

Artikel 13 der geltenden VEMV wurde im Wesentlichen um eine Vorschrift ergänzt, die sich auf die Massnahmen bezieht, die das BAKOM im Falle des Verdachts auf Nichtkonformität ergreifen kann (z.B. bei Störungen).

### **Art. 22**

Dieser Artikel legt fest, dass die bestehende Verordnung vom 7. Dezember 2007 des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12) die Grundlage für die Berechnung der mit den Vollzugsaufgaben der VEMV verbundenen Kosten und Gebühren bildet.

### **Art. 23**

Dieser Artikel ermächtigt das BAKOM zum Abschluss internationaler Abkommen über technische und administrative Belange im Sachgebiet.

### **Art. 25**

Die Geräte und ortsfesten Anlagen, die die Bestimmungen der bisherigen Verordnung einhalten, können noch während eines Jahres nach dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie mit den neuen Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

## **Organisationsverordnung für das UVEK**

### **Art. 11 Abs. 3 Bst. e**

Die Übertragung der Zuständigkeit für das Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit vom BFE an das BAKOM erfordert eine Kompetenzerweiterung betreffend die Aufgaben des BAKOM.

## **Verordnung über das ESTI**

### **Art. 2 Abs. 1 Bst. k**

Die Übertragung der Zuständigkeit für das Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit vom BFE an das BAKOM erfordert die Aufhebung der Marktaufsichtsaufgaben des ESTI in diesem Bereich.